

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 32 vom 17.10.2022

13. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 53/4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“	1 - 3

**Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
Bebauungsplan Nr. 53/4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 (DS 17/413/1. Erg.) * folgende Beschlüsse gefasst:

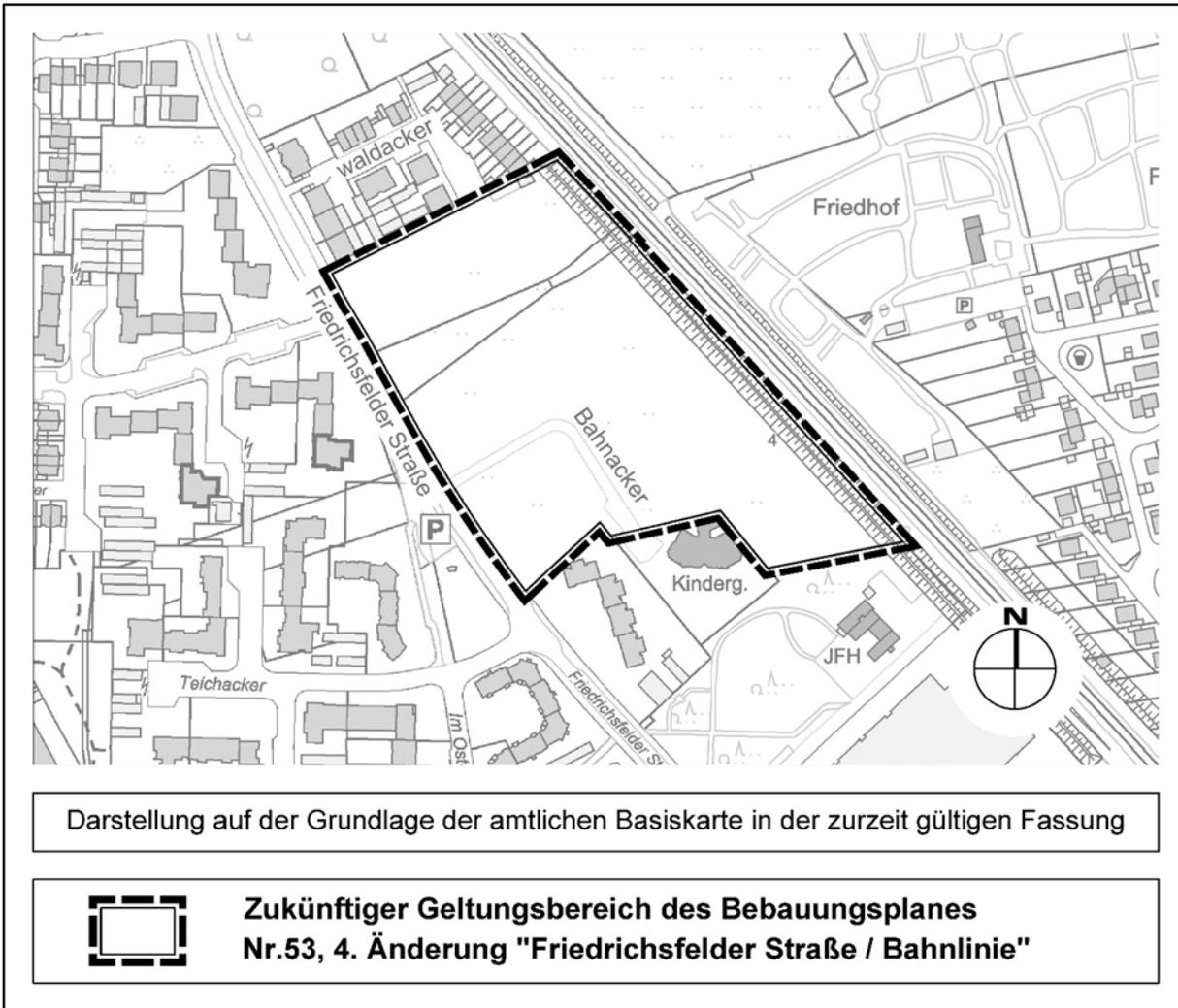
- 1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hebt den erneuten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB** vom 07.12.2021 (Drucksache 17/285 DS) auf.*
- 2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) fasst erneut den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/413 DS dargestellten Geltungsbereich.*
- 3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 2 der Drucksache 17/413 DS dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.*
- 4. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.*

*Die Drucksache steht unter www.voerde.de (Rathaus und Service – Ratsinformationssystem-Vorlagen) zum Download bereit.

** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung (geändert durch 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353))

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, auf einer Fläche von ca. 4 ha östlich der Friedrichsfelder Straße sowie südöstlich der durch die Straße „Waldacker“ erschlossenen Wohngebietsbebauung ein hochwertiges und attraktives neues Wohngebiet zu entwickeln.



In die Planunterlagen kann in der Zeit von Dienstag, den 25.10.2022 bis einschließlich Freitag, den 25.11.2022 im Rathaus Voerde

(Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Zimmer 232 / 2. Etage zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:30 – 16:00 Uhr
Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

sowie zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Fachdienst 6.1 (02855/80-438 oder 455) eingesehen werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen gelten.

Die Planunterlagen sind im Internet unter
<https://www.voerde.de/de/inhalt/planungen-und-beteiligungen/>
oder auch über

- das zentrale Internetportal des Landes NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de>
- das Bauportal NRW unter <https://www.bauportal.nrw/>

einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Diese können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (stadtplanung@voerde.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Unterlagen aus:

1. Drucksache 17/413 DS (Beschlussempfehlung zur Offenlage durch den Stadtentwicklungsausschuss vom 13.09.2022)
2. Drucksache 17/413 DS, 1. Ergänzung (Beschluss zur Offenlage durch den Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 27.09.2022)
3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“
4. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“
5. Entwurf des Umweltberichtes
6. Entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“
7. „Artenschutzgutachten“ vom Juni 2022:
 - Habitataignung für die meisten Tierarten stark eingeschränkt, da Plangebiet innerhalb des Siedlungsraumes,
 - Erdwall kann einigen Fledermausarten und der Waldohreule (ein nachgewiesener Horst) dienen. In den Erdwall wird jedoch nicht eingegriffen, daher bleiben dessen Funktionen erhalten,
 - Brachfläche kann ggf. von ubiquitären Arten als Brutplatz genutzt werden,
 - Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt,
 - Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht gewährleistet.
8. Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen vom März 2022:
 - 14 Rammkernbohrungen und 6 Rammsondierungen wurden durchgeführt,
 - auf dem Wall eine Rammkernbohrung und 3 Rammsondierungen durchgeführt,
 - Bei nicht unterkellerten Bauweise sollten die sich nach Abschieben des humosen Oberbodens ergebenden Massendefizite zur Schaffung von Gründungspolstern genutzt werden,
 - Sofern ein Einstau von Sickerwasser sicher ausgeschlossen werden kann, ist bei nicht unterkellerten Bauweise eine Abdichtung nach DIN 18533 W 1.1-E ausreichend,
 - Für unterkellerte Gebäude werden Abdichtungsmaßnahmen erforderlich,
 - In den Baufeldern sind im Zuge der Erschließung detaillierte Baugrunduntersuchungen vorgesehen.
9. Versickerungsgutachten vom August 2022:
 - Die in einem Teilbereich vorhandenen, geringmächtigen Auffüllungen wären im Bereich einer Versickerungsanlage vollständig zu entfernen,
 - Die Bodenverhältnisse erlauben eine dauerhafte Versickerung des Niederschlagswassers,
 - Als Versickerungsanlagen sollten Rigolen- oder Rohr-Rigolen-Systeme gewählt werden,
 - Bei einer Versickerung über die belebte Bodenzone wird ein hydraulischer Anschluss erforderlich Die Versickerungsanlagen sind als Mulden-Rigolen-Systeme auszulegen,
 - Bei der Herstellung der hydraulischen Anschlüsse ist darauf zu achten, dass bindige Bereiche vollständig entfernt werden.
10. Schalltechnische Untersuchung vom April 2022:
 - Verkehrslärm:
 - Umliegende Straßen- und Schienenwege maßgebend,
 - Verzögerungen durch Betuwe-Bahnausbau nicht auszuschließen, daher Betrachtung des Schienenverkehrs mit Bahnausbau (Variante A) und ohne Bahnausbau (Variante B),
 - Schalltechnische Orientierungswerte werden bei beiden Varianten für ein Allgemeines Wohngebiet überschritten,
 - Festsetzungen zum passiven Schallschutz auf Basis gemäß DIN 4109 oder alternativ von Innenraumpegeln nach VDI 2719,
 - Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist Schallschutznachweis gemäß DIN 4109 zu führen,
 - Für Teile des Plangebietes fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen,
 - Straßenlärm: Gesundheitsgefahren an allen Immissionsorten nicht gegeben.
 - Gewerbelärm:
 - Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten,
 - Auch die Maximalpegel werden eingehalten.
 - Stellplatzanlagen der Wohnnutzungen:
 - Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.
 - Freizeitlärm:
 - Geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte an 3 südlichen Immissionsorten; an allen anderen Immissionsorten werden Werte eingehalten.
11. Verkehrsgutachten vom September 2022:
 - Kreuzungspunkt Friedrichsfelder Straße / Bahnacker:
 - Erforderliche Verkehrsqualität ist sichergestellt,

- Neue Verkehre durch Wohngebiet und Kindertagesstätte können leistungsfähig ohne spürbare Wartezeiten und Beeinträchtigungen des Verkehrs abgewickelt werden,
- Auf Ampel oder Abbiegespuren kann verzichtet werden,
- Gebietsbezogener Fußgänger- und Radverkehr: Querungshilfen mittels Anlage von Aufstellflächen mit Bordabsenkungen u.a. im Bereich des straßenbegleitenden Grün- und Parkstreifens im Bereich der Friedrichsfelder Straße am Knotenpunkt zu schaffen,
- Verzicht auf Trennprinzips für Straße zur Kita; dort „weiche Separation“ mittels unterschiedlich farblich gestalteter Mischverkehrsflächen sinnvoll.

Hammweg/ Friedrichsfelder Straße:

- Verkehrsqualität ist bei hinzukommenden Verkehren aus Plangebiet weiterhin gegeben,
- keine baulichen Veränderungen erforderlich.

12. Bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen:

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

a. Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.03.2022:

- i. Frage nach Beheizung der Wohnungen,
- ii. Frage nach Ladestationen für E-Autos,
- iii. Frage nach dem Einsatz von Fernwärme und Photovoltaik,

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB brachten die Behörden folgende Stellungnahmen vor:

b. Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 23.06.2022:

- i. Keine Bedenken aus der Sicht des Denkmalschutzes, da sich im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmäler befinden,
- ii. Belange des Gewässerschutzes: Vorhaben innerhalb der WSZ IIIb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Löhnen; Ge- und Verbote einzuhalten; zusätzliche Versiegelung; Prüfung, ob ortsnahe Regenwasserversickerung möglich ist;
- iii. Hochwasserschutz: Im Risikogebiet des Rheines; kann bei seltenem und extremen Hochwasser überflutet werden; Nachrichtliche Übernahme des Risikogebietes erforderlich; Berücksichtigung von Hochwasserschutz und –vorsorge in Abwägung; seit 01.09.2021 länderübergreifender Bundestraumordnungsplan Hochwasserschutz; Plan ist in Bauleitplanung zu beachten; Hinweis auf Ziel I.1.1, I.2.1, II.1.3 und Grundsätze II.1.1 und II.3; Beachtung von Starkregenhinweiskarten; Für Plangebiet: Überschwemmte Bereiche für Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“,
- iv. Nicht berührte Belange der Bezirksregierung Düsseldorf: Luftverkehr, ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz.

c. Deutsche Bahn AG Immobilien mit Schreiben vom 30.06.2022:

- i. Berücksichtigung des geplanten dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke im Bauleitplanverfahren; Keine erweiterten Ansprüche in Bezug auf den Immissionsschutz; Im Rahmen des Ausbaus Lärmschutzwände geplant; maßgebliche Grenzwerte werden nicht eingehalten; Kein Anspruch auf passiven Schallschutz gegenüber DB Netz AG,

d. Geologischer Dienst mit Schreiben vom 08.06.2022:

- i. Schutzgut Boden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden nach der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden; Benennung der betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen; Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden; Für Umweltbericht: Karte der schutzwürdigen Böden; Kompensationsmaßnahmen für Verlust von schutzwürdigem Boden sind „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu entnehmen; Erhaltung des Oberbodens (Mutterboden) in nutzbarem Zustand, Schutz vor Vernichtung; Sicherung im Plangebiet, Lagerung zur Wiederverwendung; Späterer Einbau,

e. Kreis Wesel mit Schreiben vom 01.07.2022:

- i. Schutzgut Boden: keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht von Altlasten- und Bodenschutz; keine erhebliche Mehrversiegelung gegenüber derzeitigem Planrecht; Durchführung einer fachgutachterlichen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB); Vollständige Umsetzung ihrer Ergebnisse, um vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und des Klimas (Freisetzung des im Boden gebundenen Kohlenstoffs) zu verhindern; Vorausschauende und flexible Terminierung der Baustelle; Einplanung von ausreichend Platz für Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden; Berücksichtigung von Schlechtwetterzenarien; Baumaschinen sollten bodenschonend arbeiten; Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen bereits bei Ausschreibung der Gewerke,

Beachtung der DIN 19731, der DIN 18915 und der materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV);

- ii. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Keine grundsätzlichen Bedenken; Artenschutzprüfung erforderlich; Verschneidung der Lärmschutzwand mit Lärmschutzwall als öffentliche Grünfläche; Erhaltung möglichst vieler Gehölze; Festsetzung der Ausgestaltung und Größe der „Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie“;
- iii. Schutzgut Menschliche Gesundheit (Lärm): Keine grundsätzlichen Bedenken; Schallschutzgutachten erforderlich; Umsetzung durch Festsetzungen;
- iv. Schutzgut Wasser: Keine grundsätzlichen Bedenken; Plangebiet innerhalb der WSZ IIIb der Wasserfassungsanlage Löhnen; Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 23.06.1995; Wasserbehördliche Erlaubnis für Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen; Dachbegrünung und Nachrichtliche Übernahme „Risikogebiet“ werden begrüßt.

f. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 22.06.2022:

- i. im Planbereich eine 0,3 ha große Waldfläche vorhanden; Waldeigenschaft; Laubwald aus amerikanischer Traubenkirsche, Birke und Sieleiche, Stangenholz bis geringes Baumholz mit Unterstand; Geringe Qualität im Hinblick auf spätere Holznutzung; Gemäß Waldfunktionenkartierung Lärmschutzfunktionen und Ausgleich auf Lokalklima; Für Waldfläche Wohnbebauung vorgesehen; Erhaltung und Optimierung der Waldfläche erforderlich; Umwandlung von Wald erfordert Genehmigung der Forstbehörde, jedoch nicht in Bebauungsplangebieten, der andere Nutzung vorsieht; hier: Bebauungsplan setzt WA fest; daher keine Umwandlungsgenehmigung erforderlich; jedoch Eingriff in Natur und Landschaft, der möglichst zu vermeiden ist; Ist Vermeidung nicht möglich, Ausgleich von Waldverlusten durch Neuanlage von Wald; Voerde gehört zu waldarmen Regionen; Im Fall einer Überbauung des Waldes daher Ersatzaufforstung erforderlich.

g. Lippeverband mit Schreiben vom 06.07.2022:

- i. keine grundsätzlichen Bedenken; § 44 LWG NRW anzuwenden; Zuleitung des Schmutzwassers an die Kläranlage Voerde; dortige Behandlung; EW-Werte sind Lippeverband zuzuleiten; Abschließende Beurteilung erst möglich, wenn Richtung der Oberflächenentwässerung vorliegt.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<p>Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz</p>	<p>Der wesentliche Teil des Plangebietes ist derzeit unversiegelt und durch Grünland mit randlichen Gehölzstrukturen geprägt. Die Fläche wurde regelmäßig gerodet und dient nur in begrenztem Umfang der Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum. In diesen wird durch die Baumaßnahme eingegriffen, so dass entsprechender Lebensraum verloren geht. Dies ist jedoch bereits heute planungsrechtlich auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 53 zulässig.</p> <p>Im Südosten ist eine Fläche vorhanden, die mit Gehölzen bestanden ist und durch den landesbetrieb Wald und Holz als Wald klassifiziert wird. Da diese Fläche planungsrechtlich bereits als WA festgesetzt ist, ist ein Waldersatz nicht erforderlich.</p>	<p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Der Wall als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird jedoch erhalten.</p>	<p>Erhalt von Grünflächen, Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Dachbegrünung auf Flachdächern.</p>

	<p>Insgesamt werden Gehölze nur in geringem Umfang beseitigt.</p> <p>Ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich, da ein Bebauungsplan existiert, der eine Bebauung in ähnlichem Umfang vorsieht.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass eine Habitatseignung für die meisten Tierarten stark eingeschränkt ist. In den Gehölzstrukturen im Bereich des Erdwalles können u.a. Fledermausarten und die Waldohreule vorkommen. In den Erdwall wird jedoch nicht eingegriffen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>		
Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet ist von Bebauung bzw. der Bahnanlage umgeben. Die Bahnanlage ist zudem stark durch Gehölze eingegrünt. Es besteht keine Beziehung zur freien Landschaft.</p> <p>Die vorgesehene Bebauung fügt sich von der baulichen Ausprägung her in das Stadtbild ein. Daher sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Bebauung als ortsangepasst zu bewerten ist.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Boden, Fläche	<p>Gegenüber der derzeitigen Situation vor Ort kommt es zur Inanspruchnahme von Fläche und zur Versiegelung von Boden durch den Bau von Gebäuden, Stellplätzen und Verkehrsflächen.</p> <p>Allerdings setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 eine Grundflächenzahl von 0,4 sowie Verkehrsflächen und Flächen für Stellplätze fest. Damit ist bereits jetzt planungsrechtlich ein vergleichbarer Versiegelungsgrad zulässig. Durch die Planung wird dieser Versiegelungsgrad nur unwesentlich verändert.</p> <p>Durch eine Konzentration von Baugebieten im Kernbereich von Voerde im Zuge der Innenentwicklung wird die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden.</p>	<p>Gegenüber der gegebenen planungsrechtlichen Situation keine wesentlichen Veränderungen.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Wasser	<p>Gegenüber der gegebenen planungsrechtlichen Situation wird der Eingriff in den Wasserhaushalt nur unwesentlich verändert.</p> <p>Aufgrund der zukünftigen Versiegelungen von großen Teilen der Fläche wird gegenüber der derzeitigen Situation in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone III b der Wasserfassungsanlage Löhnen. Es</p>	<p>Gegenüber der gegebenen planungsrechtlichen Situation keine wesentlichen Veränderungen.</p>	<p>Eine Versickerung des auf den privaten Grundstücksflächen ist möglich. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das dort anfallende Niederschlagswasser über geeignete Anlagen (z.B. Rigolen oder Mulden) auf den jeweiligen Grundstücken</p>

	wird jedoch hier nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, so dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.		in den Untergrund zu versickern ist. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis hinsichtlich der Lage innerhalb der Wasserschutzzone IIIb aufgenommen werden.
Klima und Luft	<p>Gegenüber der gegebenen planungsrechtlichen Situation wird der Eingriff in Klima und Luft nicht negativ verändert. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine bis zu 8-geschossige Bebauung zulässig. Diese Höhe wird durch die Planung deutlich verringert.</p> <p>Der Versiegelungsgrad wird ähnlich hoch wie im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sein.</p> <p>Gegenüber der derzeitigen Situation wird in die Schutzgüter Klima und Luft eingegriffen.</p> <p>Dies geschieht zum einen durch die Versiegelung von Fläche. Diese heizt sich durch die Baumaßnahme stärker und schneller auf. Als Freifläche diente sie bisher der Abkühlung der Luft, insbesondere im Sommer. Jedoch sind auf der Fläche Gehölze nur in den Randbereichen vorhanden, die zum Teil (im Bereich des Lärmschutzwalles) erhalten bleiben können.</p> <p>Zum anderen entstehen Hindernisse für den Kaltluftaustausch. Da jedoch westlich des Plangebietes mehrgeschossige Gebäude vorhanden sind, ist die Fläche für den Luftaustausch nicht bedeutsam.</p>	Gegenüber der gegebenen planungsrechtlichen Situation keine wesentlichen Veränderungen.	<p>Grünflächen werden erhalten bzw. neu geschaffen, im Straßenraum werden Bäume gepflanzt, Hecken entlang der Grundstücksflächen sind vorgesehen. Vorgärten sind zu bepflanzen. Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper sowie Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Dabei sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie über der Dachbegrünung zulässig. Durch diese Maßnahmen kann der Eingriff in die Luftzirkulation zwar nicht ausgeglichen, jedoch durch eine Verringerung der Temperatur in anderer Hinsicht ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Zudem sind bei der Errichtung von Hauptgebäuden die Gebäude mit Vorrichtungen für die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen auszustatten, so dass auf den Dächern bei Bedarf Sonnenenergie genutzt werden kann.</p>
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Die neue Wohnbebauung ist von Lärmemissionen betroffen, die von der Bahnanlage, dem Kfz-Verkehr auf der Friedrichsfelder Straße, von der neu erbauten Polizeiwache und dem südlich angrenzenden Lebensmittelmarkt ausgehen. Durch den Bau von Lärmschutzwänden entlang der Bahnlinie, die im Zuge des Ausbaus der Bahnstrecke erfolgen werden, kann ein Großteil der von der Bahnlinie ausgehenden Lärmemissionen bereits abgeschirmt werden.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen kann es zu Erschütterungen für die angrenzende vorhandene Wohnbebauung kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär.</p>	Es treten Lärmimmissionen von der Bahnanlage, dem Kfz-Verkehr auf der Friedrichsfelder Straße, von der neu erbauten Polizeiwache und dem südlich angrenzenden Lebensmittelmarkt auf, die im Planverfahren berücksichtigt wurden.	<p>In der Planfeststellung zum Ausbau der Bahnstrecke (Betuwe) ist bereits eine Lärmschutzwand entlang dem hiesigen Streckenabschnitt der Bahn vorgesehen.</p> <p>Es wird darüber hinaus weiterer passiver Schallschutz (z.B. in Form von Schallschutzfenstern) notwendig. In den Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.</p>

Mensch, Altlasten	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Hochwasserschutz	Der Bereich des Plangebietes südlich der Straße Bahnacker kann bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden (HQ _{extrem}). Gleiches gilt für Teilbereiche des Plangebietes bei extremen Starkregenereignissen. Durch bauliche Vorkehrungen (z.B. Erhöhung der Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber der Straßenfläche) können Auswirkungen und Sachschäden jedoch soweit wie möglich vermieden werden.	Sachschäden durch eine Überflutung der Deiche sind unwahrscheinlich, aber möglich.	Es wird ein Hinweis auf die Gefahr von Hochwasser durch Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen sowie das Hochwasserrisikogebiet nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus wird auf die Erforderlichkeit von baulichen und sonstigen Maßnahmen an den Gebäuden gegen Überschwemmungen hingewiesen.
Mensch, Erholung	Die Fläche dient derzeit der Bevölkerung der angrenzenden Wohnbebauung in begrenztem Umfang zur Erholung, da sie einen leicht erreichbaren Freiraum darstellt und über die Straße Bahnacker erschlossen ist. Aufgrund des großflächigen Sukzessionsaufwuchses (vor allem Brombeeren) ist sie jedoch nur eingeschränkt nutzbar und nicht als hochwertig für eine Erholungsnutzung einzustufen. Südlich des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche vorhanden, die der Naherholung dient. Planungsrechtlich ist bereits jetzt eine Bebauung zulässig. Durch die Schaffung einer hochwertigen Neubebauung mit attraktiv gestalteten öffentlichen Flächen (Kinderspielplatz) wird auch Raum für Naherholungsmöglichkeiten entwickelt.	Gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Plangebietes. Die Fläche wird zwar bebaut. Es entstehen jedoch als Ausgleich öffentliche Flächen wie Fußwege, Wohnwege und Grünflächen, die Bereiche für die Naherholung darstellen.	Hochwertige Gestaltung des öffentlichen Raumes, Anlage von Grünflächen, Schaffung von Wegeverbindungen (u.a. zu den Grünanlagen des Plangebietes).
Katastrophenschutz	In der direkten Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden, d.h. keine Anlagen, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In einem Abstand von ca. 1.300 m liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dort sind auch Betriebe zulässig, die erhebliche Unfälle hervorrufen können. Darüber hinaus ist mit Erdbeben nicht zu rechnen.	Durch Betriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ist ein größerer Unfall möglich. Dem kann jedoch durch den Bebauungsplan nicht entgegengewirkt werden. Aufgrund des Abstandes v. 1.300 m ist eine Betroffenheit des Plangebietes bei möglichen Unfällen im Gewerbegebiet als unwahrscheinlich einzuschätzen.	Es sind keine Maßnahmen notwendig
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet keine Gegenstände des kulturellen Erbes	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis in Bezug

	vorhanden. Gleiches gilt für sonstige Sachgüter. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ggf. ist die Fläche auf Bodendenkmäler zu überprüfen.		auf den Umgang bei einem Verdacht auf mögliche Bodendenkmäler aufgenommen.
--	---	--	--

Die der Stadt Voerde (Niederrhein) in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt worden.

Voerde (Niederrhein), den 17.10.2022

gez.
Haarmann
Bürgermeister